

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Versicherungsbedingungen für die HUK24-Wohngebäudeversicherung Stand 01.10.2009

Inhalt	Seite
Kundeninformation	2
I. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2009)	4
II. Klauseln für die Wohngebäudeversicherung	12
III. Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung	14
Merkblatt zur Datenverarbeitung	17
Bitte bewahren Sie diese wichtigen Vertragsunterlagen auf!	

Auf gute Partnerschaft Ihre HUK24 AG

Kundeninformation

Identität des Versicherers

Versicherer ist die HUK24 AG.

Register-Gericht Coburg. Handelsregister-Nr. 3240.

Sitz des Unternehmens: Willi-Hussong-Str. 2, 96440 Coburg.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK24 lautet:

HUK24 AG, Willi-Hussong-Str. 2, 96440 Coburg.

Ladungsfähige Vertreter sind Detlef Frank und Jörn Sandig.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der Aufsichtsbehörde

In unserer Hauptgeschäftstätigkeit sind wir auf Versicherungen für private Haushalte spezialisiert. Dabei unterliegen wir als Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550.

Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsvertrags werden der Antrag, der Versicherungsschein sowie etwaige Nachträge. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2009), die vereinbarten Klauseln und Besonderen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung, eventuell mit Ihnen getroffene Vereinbarungen und die gesetzlichen Bestimmungen.

Versicherungsschutz in der Wohngebäudeversicherung

Die Wohngebäudeversicherung schützt im vereinbarten Umfang vor finanziellen Risiken.

Versicherte Sachen und Gefahren:

Versichert ist Ihr Wohnhaus einschließlich der dazugehörigen Garagen und Carports. Als mitversichert betrachten wir auch Zäune, Müllboxen, Hundezwinger sowie Garten- oder Gerätehäuschen bis 15 qm Grundfläche. Dachantennen, am Gebäude befestigte Satellitenantennen, Markisen und Überdachungen sind ebenfalls im Versicherungsschutz eingeschlossen.

Soweit vereinbart schützt die Wohngebäudeversicherung bei folgenden Gefahren:

- Brand, Explosion, Implosion, Blitzschlag (einschließlich Überspannungsschäden durch Blitzschlag), Aufprall oder Absturz bemannter und unbemannter Luftfahrzeuge, ihrer Teile oder Ladung,
- Leitungswasser, Rohrbruch und Frost,
- Sturm und Hagel.

Gegen Mehrbeitrag kann die Wohngebäudeversicherung Classic durch weitere Leistungen bedarfsgerecht erweitert werden:

- Baustein WG PLUS
- Haus- und Wohnungsschutzbrief
- Mitversicherung von Schäden durch Erdbeben, Überschwemmung und Rückstau (auch durch Witterungsniederschläge), Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch

Die Entschädigungsleistung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie den Antragsunterlagen entnehmen. Ändern sich Angaben im Antrag, kann sich auch der Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungsteuer enthalten.

Kosten für Fernkommunikationsmittel

Ist in Ihren Versicherungsunterlagen eine Telefonnummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort auch über die Höhe der Telekommunikationskosten.

Beitragszahlung

Der erste oder einmalige Beitrag ist zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich (d. h. innerhalb von zwei Wochen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Beginn des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt des Versicherungsbegins.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Er ist zu richten an:

HUK24
Willi-Hussong-Str. 2
96440 Coburg

E-Mail: info@HUK24.de

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 09561 962424.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Dauer des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch einen Vertragspartner in Schriftform oder per E-Mail gekündigt wird.

Beendigung des Vertrags

Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Schriftform oder per E-Mail kündigen.

Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Niederlassung, die Sie betreut, örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Für den Fall, dass Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend von vorstehender Bestimmung das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Meinungsverschiedenheiten

Wenn Sie als Verbraucher mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel. 0180 4224424 (0,24 € je Anruf); Fax 0180 4224425). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die oben genannte für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2009)

1. Welche Sachen sind versichert?	4	13. Wann können wir den Beitrag anpassen (Neukalkulation)?	7
2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	4	14. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	7
3. Was gilt im Sinne des vorliegenden Vertrages als	4	15. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht für Sie oder Ihren Vertreter?	8
3.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion	4	16. Wann liegt eine Gefahrerhöhung vor?	9
3.2 Leitungswasser	4	17. Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls einhalten?	9
3.3 Rohrbruch, Frost	5	18. Welche Obliegenheiten müssen Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls einhalten?	10
3.4 Sturm, Hagel	5	19. Wann kann unsere Entschädigungspflicht entfallen?	10
4. Welche Kosten sind versichert?	5	20. Was passiert mit dem Versicherungsschutz bei Veräußerung des versicherten Gebäudes?	10
5. Welche Schäden sind nicht versichert?	5	21. Welche Bestimmungen gelten bei Mehrfachversicherung?	10
6. Welcher Versicherungswert ergibt sich in der Wohngebäude- versicherung? Wie wird die Entschädigungsberechnung versicherter Sachen und Kosten vorgenommen?	5	22. Was gilt für andere an der Versicherung beteiligte Personen und welche Bestimmungen gelten für die Versicherung einer Wohnungs- eigentümergeinschaft?	11
7. Wie können Sie Abzüge wegen Unterversicherung vermeiden?	6	23. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?	11
8. Wann können wir die Beiträge an die Baupreisveränderungen anpassen?	6	24. Welches Gericht ist zuständig?	11
9. Welche Bestimmungen gelten bei einer Versicherung mit konstanter Versicherungssumme (Neuwert- oder Zeitwertversicherung)?	6	25. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?	11
10. Wann erfolgt die Zahlung der Entschädigung?	6	26. Welches Recht findet Anwendung?	11
11. Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?	7		
12. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	7		

1. Welche Sachen sind versichert?

- 1.1** Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude.
- 1.2** Zubehör, das der Instandhaltung des versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.
- Als mitversichert betrachten wir ohne besondere Vereinbarung Zäune, Müllboxen, Hundezwinger; Geräteschuppen und Gartenhäuschen bis jeweils 15 qm Grundfläche.
- 1.3** Weiteres Zubehör, Photovoltaikanlagen sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück) sind nur auf Grund besonderer Vereinbarung versichert.
- 1.4** Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach dem Mietvertrag das Risiko trägt (Gefahrtragung). Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

- 2.1** Entschädigt werden – sofern entsprechender Versicherungsschutz vereinbart ist – nach Ziffer 1 versicherte Sachen, die durch
- Brand, Blitzschlag – einschließlich Überspannung durch Blitzschlag –, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe Ziffer 3.1),
 - Leitungswasser (siehe Ziffer 3.2),
 - Sturm, Hagel (siehe Ziffer 3.4)
- zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- 2.2** Entschädigt werden auch Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung und Frostschäden an sonstigen Leitungswasser führenden Einrichtungen (siehe Ziffer 3.3).
- 2.3** Jede der Gefahrengruppen nach 2.1 a), 2.1 b) oder 2.1 c) einschließlich 2.2 kann auch einzeln versichert werden.

3. Was gilt im Sinne des vorliegenden Vertrages als...

Textziffern 3.1 bis 3.4 regeln den Umfang der zu versichernden Gefahren und Schäden. Sofern für einzelne der unter Ziffern 3.1 bis 3.4 genannten Gefahren kein Versicherungsschutz vereinbart wurde, entfallen die diese Gefahren und Schäden betreffenden Bestimmungen. Die versicherten Gefahren und Schäden entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

3.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion

- 3.1.1** Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
- 3.1.2** Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion und Implosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **nicht** auf
- a) Sengschäden, außer wenn sie durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind;
 - b) Kurzschluss- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstanden sind, außer wenn sie die Folge eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder einer Implosion sind.

3.2 Leitungswasser

- 3.2.1** Leitungswasser ist Wasser, Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeit (z. B. Öle, Sole, Kühlmittel, Kältemittel), welche aus
- a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,
 - b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung,
 - c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - d) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
 - e) Aquarien oder Wasserbetten
- bestimmungswidrig ausgetreten sind.
- 3.2.2** Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **nicht** auf Schäden durch
- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese verursachten Rückstau;
 - c) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage;

- d) Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (Ziffer 3.2.1) den Erdfall oder Erdbeben verursacht hat;
- e) Schwamm;
- f) Leitungswasser an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), soweit die Gebäude nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- g) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- 3.2.3** Der Ausschluss gemäß 3.2.2 b) gilt nicht für Leitungswasserschäden infolge eines Rohrbruchs (siehe Ziffer 3.3).
- 3.3 Rohrbruch, Frost**
- 3.3.1** Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
- b) der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- c) von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.
- 3.3.2** Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden an
- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;
- b) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Heizkreisverteilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen.
- 3.3.3** Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.
- 3.3.4** Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch erstreckt sich **nicht** auf Schäden
- a) durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Ziffer 3.2.1) den Erdfall oder Erdbeben verursacht hat;
- b) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- 3.3.5** Der Versicherungsschutz gegen Rohrbruch und Frost beginnt erst mit der Bezugsfertigkeit des Gebäudes. Solange das Gebäude wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist, ist der Versicherungsschutz unterbrochen.
- 3.4 Sturm, Hagel**
- 3.4.1** Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- Ist diese Windstärke für das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
- die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an anderen Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 3.4.2** Versichert sind nur Schäden, die entstehen
- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1);
- b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (siehe Ziffer 1) wirft;
- c) als Folge eines Sturmschadens gemäß Ziffer 3.4.2 a) oder b) an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1) oder an baulich verbundenen Gebäuden.
- 3.4.3** Für Schäden durch Hagel gilt Ziffer 3.4.2 sinngemäß.
- 3.4.4** Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen **nicht** auf Schäden
- a) durch Sturmflut;
- b) durch Lawinen oder Schneedruck;
- c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- d) durch Leitungswasser (siehe Ziffer 3.2) oder Rohrbruch (siehe Ziffer 3.3);
- e) an versicherten Sachen (siehe Ziffer 1), soweit die Gebäude nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- f) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

4. Welche Kosten sind versichert?

- 4.1** Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten
- a) für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen (siehe Ziffer 1), für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für deren Ablagerung oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
- b) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe Ziffer 1) andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
- c) für – auch erfolglose – Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durften (Schadenabwendungs- und -minderungskosten).
- 4.2** Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Ziffer 4.1 a) und b) ist gemäß Ziffer 6 je Versicherungsfall auf den Versicherungswert des Gebäudes begrenzt.
- 4.3** Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- 4.4** Nicht versichert ist der infolge eines Versicherungsfalles entstandene Mietausfall vermieteter Räume und der Mietwert für die selbst genutzte Wohnung.

5. Welche Schäden sind nicht versichert?

Textziffern 3.1 bis 3.4 regeln den Umfang der zu versichernden Gefahren und Schäden.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeiführen; die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens gilt als bewiesen, wenn sie durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes festgestellt ist. Führen Sie oder Ihr Repräsentant den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- b) die durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Erdbeben entstehen;
- c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

6. Welcher Versicherungswert ergibt sich in der Wohngebäudeversicherung?

Wie wird die Entschädigungsberechnung versicherter Sachen und Kosten vorgenommen?

- 6.1** Versicherungswert ist der ortsübliche Neubauwert des im Versicherungsschein bezeichneten Gebäudes entsprechend seiner Größe und Ausstattung sowie seines Ausbaus. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
- Für Gebäude, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, gilt als Versicherungswert der gemeine Wert. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind. Der gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis, ohne Grundstücksanteil.
- 6.2** Ersetzt werden
- bei zerstörten Gebäuden sowie bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Neuwert (Ausnahme: Ziffer 6.1 Abs. 2 – gemeiner Wert) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - bei beschädigten Gebäuden und sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
- Restwerte werden angerechnet.
- 6.3** Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.
- Wenn Sie die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.
- Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sowie Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen werden nicht ersetzt.
- Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wieder verwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwendet werden dürfen, sind nicht versichert.

- 6.4 Sie erwerben den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen auf Grund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.

- 6.5 Unsere Entschädigungsleistung ist nicht durch Versicherungssummen begrenzt.

- 6.6 Der Ersatz versicherter Kosten (Ziffer 4), versicherter Mehrkosten (Ziffer 6.3 Abs. 1 und 2, Ziffer 6.4 Abs. 2 – einschließlich erweitertem Versicherungsschutz –) und Mietausfall / Mietwert – sofern vereinbart – wird je Versicherungsfall insgesamt bis zum Versicherungswert des Gebäudes übernommen.

Unbegrenzt versichert sind Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Grund unserer Weisung verursacht werden.

- 6.7 Im Falle einer Unterversicherung besteht für die versicherten Sachen und Kosten Versicherungsschutz nur anteilig gemäß Ziffer 7.

7. Wie können Sie Abzüge wegen Unterversicherung vermeiden?

- 7.1 Weil die Höhe des zu zahlenden Beitrages von der Beantwortung der beitragsrelevanten Fragen des Antrages – insbesondere von der Angabe zur Wohnfläche (siehe Ziffer 7.4) sowie den Angaben zu Gebäudetyp, Baubeschreibung, -ausführung und -ausstattung – abhängt, müssen Sie neben der korrekten Beantwortung zum Zeitpunkt der Antragstellung uns auch die danach eintretenden Änderungen unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) anzeigen.

- 7.2 Wenn festgestellt wird, dass auf Grund der im Antrag gemachten Angaben oder durch später eingetretene Änderungen ein zu niedriger Beitrag erhoben wurde – und Sie diesen Umstand zu vertreten haben – wird im Versicherungsfall nur der Teil des nach Ziffer 6 festgestellten Schadens (einschl. versicherter Kosten und Mehrkosten bis zur versicherten Höchstgrenze) ersetzt, der sich zum Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zum erforderlichen Jahresbeitrag:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{zuletzt berechneter Jahresbeitrag}}{\text{erforderlicher Jahresbeitrag}}$$

- 7.3 Die Rechte bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Ziffer 15) und bei Gefahrerhöhung (Ziffer 16) bleiben unberührt.

- 7.4 Die Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume eines Wohnhauses einschl. Hobbyräume. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- / Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.

8. Wann können wir die Beiträge an die Baupreisveränderungen anpassen?

- 8.1 Der von uns übernommene Versicherungsschutz passt sich an die Baukostenentwicklungen an – im Versicherungsfall erhalten Sie entsprechenden Neuwertersatz (siehe Ziffer 6).

Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes durch die Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors. Dieser Faktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Bei dieser Anpassung wird die Veränderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der jeweilige Anpassungsfaktor wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet und gerundet.

- 8.2 Bei einer Erhöhung des Beitrages nach Nr. 1 sind Sie berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung in Textform (z. B. per E-Mail) zu widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam und Sie können verlangen, die Versicherung zum bisherigen Beitrag mit einer konstanten Versicherungssumme fortzuführen.

Haben Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht, wird die Wohngebäudeversicherung mit konstanter Versicherungssumme als Neuwertversicherung (Ziffer 9.2) fortgeführt.

- 8.3 Wenn ein der Beitragsberechnung zugrundeliegender Umstand nachträglich geändert wird und sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben würde, können wir den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.

- 8.4 Ist wegen Umständen, die für die Beitragsberechnung maßgeblich sind, ein höherer Beitrag vereinbart, und fallen diese Umstände nachträglich weg, haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen von Ihnen nur irrtümlich angenommen, so sind wir, wenn sich dadurch ein niedrigerer Beitrag ergibt, verpflichtet, den Beitrag ab dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem wir davon Kenntnis erlangt haben.

- 8.5 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

9. Welche Bestimmungen gelten bei einer Versicherung mit konstanter Versicherungssumme (Neuwert- oder Zeitwertversicherung)?

- 9.1 Abweichend von Ziffer 6 kann in der Wohngebäudeversicherung auch der Neuwert oder der Zeitwert als Versicherungswert vereinbart werden.

9.2 Neuwertversicherung

Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

9.3 Zeitwertversicherung

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

9.4 Gemeinsame Bestimmungen

- 9.4.1 Die vereinbarte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls entsprechen. Die Versicherungssumme ist von Ihnen festzusetzen und während der Vertragslaufzeit entsprechend anzupassen.

- 9.4.2 Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls erheblich niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß Ziffer 6 festgestellten Beitrags ersetzt, der sich zum ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$$

- 9.4.3 Ziffer 9.4.2 gilt für die Berechnung versicherter Kosten (Ziffer 4) und des Mietausfalls / Mietwerts – soweit vereinbart – entsprechend.

- 9.4.4 Die Entschädigung ist für versicherte Kosten gemäß Ziffer 4.1 a) und b) in der Neuwert- oder Zeitwertversicherung je Versicherungsfall auf 5 % der Versicherungssumme begrenzt. Für die Entschädigung von Mehrkosten – soweit vereinbart – gilt eine Entschädigungsgrenze von 5 % der Versicherungssumme.

- 9.4.5 In der Neuwert- oder Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (Ziffer 1), versicherte Kosten (Ziffer 4) und Mietausfall / Mietwert – soweit vereinbart – je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Unbegrenzt versichert sind Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Grund unserer Weisung verursacht werden.

- 9.4.6 Die Rechte bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Ziffer 15) und bei Gefahrerhöhung (Ziffer 16) bleiben unberührt.

10. Wann erfolgt die Zahlung der Entschädigung?

10.1 Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie uns gegenüber den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.

10.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen uns gegenüber nachgewiesen haben.

- c) Der Zinssatz liegt 1% unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

10.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 10.1 und Ziffer 10.2 a) und b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

10.4 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;
- eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

11. Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?

11.1 Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.

11.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- Jede Partei benennt in Textform (z. B. per E-Mail) einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform (z. B. per E-Mail) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. per E-Mail) vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.

11.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Gegenstände sowie deren Versicherungswert (Ziffer 6.1 bzw. Ziffer 9) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls; in den Fällen von Ziffer 6.4 ist auch der Zeitwert anzugeben;
- bei beschädigten Gegenständen die Beträge gemäß Ziffer 6.2 Abs. 2;
- alle sonstigen gemäß Ziffer 6.2 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;
- die nach Ziffer 4 versicherten Kosten sowie die Höhe des Mietausfalls / Mietwerts – soweit vereinbart.

11.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

11.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

11.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

11.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten gemäß Ziffer 18 nicht berührt.

12. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

12.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 14.2 zahlen.

12.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch einen Vertragspartner in Schriftform oder per E-Mail gekündigt wird; dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb

weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Andere Verträge mit einer Dauer von weniger als einem Jahr enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

12.3 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

12.4 Kündigung nach Versicherungsfall

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss in Schriftform oder per E-Mail erklärt werden.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn versicherte Sachen durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

13. Wann können wir den Beitrag anpassen (Neukalkulation)?

13.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir in der Wohngebäudeversicherung berechtigt, einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Beiträge (auch, soweit sie für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart sind und Mindestbeiträge) für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

13.2 Bei dieser Überprüfung dürfen nur die Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung in der Wohngebäudeversicherung berücksichtigt werden. Dabei sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden.

13.3 Ergibt die Überprüfung nach Ziffer 13.2 höhere als die bisherigen Beiträge, so sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, so sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.

13.4 Sind die nach Ziffer 13.3 ermittelten Beiträge für die bestehenden Versicherungsverträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Versicherungsverträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Versicherungsverträge die gleichen Tarifmerkmale (d. h., die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Merkmale) und den gleichen Umfang des Versicherungsschutzes, so können wir auch für die bestehenden Versicherungsverträge nur die Beiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.

13.5 Wir können die Anpassung erst mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode vornehmen.

13.6 Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Die Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und die Belehrung über Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 13.7 enthalten.

13.7 Bewirkt eine Änderung der Tarife eine Erhöhung des Beitrags, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

14. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

14.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

14.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

14.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

14.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Ziffer 14.2.1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

14.2.3 Rücktritt

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 14.2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

14.2.4 Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziffer 14.2.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

14.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

14.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

14.3.2 Verzug

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – auf Grund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

14.3.3 Kein Versicherungsschutz

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

14.3.4 Kündigung

Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Ziffer 14.3.3) bleibt unberührt.

14.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

14.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

14.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

14.6.1 Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

14.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt durch uns beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt hatten, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt durch uns beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung durch uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangten.

15. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht für Sie oder Ihren Vertreter?

15.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch dann zur Anzeige verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

15.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

15.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

15.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 15.1 können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit Ihrerseits ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

15.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 15.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

15.2.4 Ausschluss unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 15.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 15.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 15.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

15.3 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

15.4 Frist für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 15.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 15.2.2) oder zur Kündigung (Ziffer 15.2.3) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und den Umständen Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

15.5 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 15.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 15.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 15.2.3) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

15.6 Vertreter

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 15.1 und Ziffer 15.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

15.7 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 15.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 15.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 15.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

16. Wann liegt eine Gefahrerhöhung vor?

16.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- ein versichertes Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird;
- wenn an einem versicherten Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
- in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

16.2 Ihre Pflichten

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

16.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch uns

a) Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 16.2 Absatz 1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 16.2 Absatz 2 und 3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

16.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 16.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

16.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 16.2 Absatz 1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 16.2 Absatz 2 und 3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Absatz a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.

c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

– soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

– wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

– wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

17. Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls einhalten?

17.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

b) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile, die versichert sind, zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren oder entleert zu halten;

c) die versicherten Sachen, insbesondere Wasser führende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;

d) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren oder entleert zu halten.

17.2 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen Sie eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen haben, vorsätzlich, so sind wir von der Ver-

pflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

17.3 Ist mit der Verletzung einer der Verpflichtungen eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 16 Anwendung.

18. Welche Obliegenheiten müssen Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls einhalten?

18.1 Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen;
- b) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzeigen;
- c) unsere Weisungen zur Schadenabwendung / -minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- d) unsere Weisungen zur Schadenabwendung / -minderung, soweit für Sie zumutbar, befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzeigen;
- f) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einreichen;
- g) das Schadenbild so lange unverändert lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- h) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform oder per E-Mail – erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten;
- i) von uns angeforderte Belege beibringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann; sämtliche von Ihnen eingereichte Unterlagen werden unser Eigentum.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 18.1 a) bis i) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

18.2 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 18.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht unverzüglich angezeigt worden, so können wir nur für diese Sachen ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein.

18.3 Ferner sind Sie – soweit möglich und zumutbar – verpflichtet, uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

19. Wann kann unsere Entschädigungspflicht entfallen?

Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt auch, wenn die arglistige Täuschung sich auf einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Versicherungsvertrag bezieht.

Ist eine Täuschung gemäß Absatz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als bewiesen.

20. Was passiert mit dem Versicherungsschutz bei Veräußerung des versicherten Gebäudes?

20.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache von Ihnen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an Ihre Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- b) Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

20.2 Kündigungsrechte

- a) Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

20.3 Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist uns von Ihnen oder dem Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.
- c) Abweichend von b) sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

21. Welche Bestimmungen gelten bei Mehrfachversicherung?

21.1 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangten.

21.2 Beseitigung der Mehrfachversicherung

Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

22. Was gilt für andere an der Versicherung beteiligte Personen und welche Bestimmungen gelten für die Versicherung einer Wohnungseigentümergeinschaft?

22.1 Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag stehen nur Ihnen, nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder es ihm nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihres Repräsentanten im Rahmen von Ziffern 5, 15, 16, 17, 18, 19 und 22.1 zurechnen lassen.

22.2. Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei (siehe Ziffern 5, 15, 16, 17, 18, 19 und 22.1), so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, entschädigen, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwir-

kungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gilt Abs. 1 entsprechend.

23. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

24. Welches Gericht ist zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

25. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?

25.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar uns gegenüber erfolgen, in Textform (z. B. per E-Mail) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

25.2 Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

26. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

II. Klauseln für die Wohngebäudeversicherung

Folgende Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, soweit sie ausdrücklich in Ihrem Versicherungsschein bzw. im gültigen Versicherungsschein-Nachtrag genannt sind:

Bestimmung für Positionen mit Versicherungssumme

Bei Positionen mit vereinbarter Versicherungssumme gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 9 VGB 2009. Die sonstigen Bestimmungen bleiben unberührt.

7164 Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
- Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert
 - Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen,
 - Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen.
- Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

7265 Armaturen

- In Erweiterung von Ziffer 3.3.1 und Ziffer 3.3.2 VGB 2009 ersetzen wir auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalls gemäß Ziffer 3.3.1 VGB 2009 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Hinweis: ohne Abzug wegen Selbstbehalt.

7360 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

- Abweichend von Ziffer 6.3 Abs. 4 VGB 2009 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
- Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, werden sie für Restwerte nicht berücksichtigt.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7362 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

- In Erweiterung von Ziffer 4 VGB 2009 ersetzen wir die notwendigen Kosten, die Ihnen auf Grund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um
 - Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
- Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 ersetzen wir nur, sofern die behördlichen Anordnungen
 - auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist und
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit deren Kenntnis gemeldet wurden.

- Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so ersetzen wir nur die Aufwendungen, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- Aufwendungen auf Grund sonstiger behördlicher Anordnungen oder auf Grund sonstiger Verpflichtungen einschließlich der sog. Einliefererhaftung erstatten wir nicht.
- Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 4.1 a) VGB 2009.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- Die Höchstentschädigung je Versicherungsjahr ist auf die doppelte Entschädigungsleistung nach Nr. 6 begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigungsgrenze. Aufwendungen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens machen, ersetzen wir insoweit, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf unserer Weisung beruhen.

7761 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendersersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Vorsorge-Versicherung

Wenn sich durch werterhöhende bauliche Maßnahmen (An-, Um-, Ausbauten) ein der Beitragsberechnung zugrundeliegender Umstand (Wohnfläche, Gebäudetyp, Baubeschreibung, Bauausführung) ändert, besteht dafür bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die bauliche Maßnahme vorgenommen wurde, Versicherungsschutz.

Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Abweichend von Ziff. 5 a) VGB 2009 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden versichert, die Sie oder Ihr Repräsentant grob fahrlässig herbeiführen.

Die durch den Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit herbeigeführte Haftungsmilderung gegenüber § 81 Abs. 2 VVG gilt jedoch nicht für Obliegenheitsverletzungen. Dort kommen eigene Haftungsregelungen zur Anwendung.

Mitversicherung von Mietausfall und Mietwert

- Wir ersetzen
 - den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalls berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
 - den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
- Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Mietausfall und Mietwert werden nur insoweit ersetzt, soweit Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.
- Die Versicherung des Mietausfalls oder des ortsüblichen Mietwertes für gewerblich genutzte Räume bedarf besonderer Vereinbarung.

Photovoltaikanlagen

In Ergänzung zu Ziffer 1 VGB 2009 sind Photovoltaikanlagen, die mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude fest verbunden sind, mitversichert.

Diebstahl von Gebäudebestandteilen

In Erweiterung von Ziffer 2.1 VGB 2009 sind auch Schäden durch Diebstahl von fest mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude verbundenen Bestandteilen versichert.

Die Mitversicherung erstreckt sich nicht auf Zubehör, weiteres Zubehör und weitere Grundstückbestandteile (Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3 VGB 2009).

Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in Ziffer 18.2 VGB 2009 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Verlust von Wasser

In Erweiterung von Ziffer 4.1 VGB 2009 ersetzen wir den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalls gem. Ziffer 3.3 VGB 2009 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Hinweis: ohne Abzug wegen Selbstbehalt.

Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

1. In Erweiterung von Ziffer 6 VGB 2009 werden die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen ersetzt. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
2. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wieder verwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwendet werden dürfen, sind gemäß Klausel 7360 mitversichert.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Folgende Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, soweit sie gegen Zahlung eines Zusatzbeitrags vereinbart und ausdrücklich in Ihrem Versicherungsschein bzw. im gültigen Versicherungsschein-Nachtrag genannt sind.

7165 Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung der versicherten Gefahren leisten wir Entschädigung für versicherte Gebäude, die durch Anprall eines Schienen- oder Straßenfahrzeugs zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer betrieben werden.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

7361 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

1. Versichert sind die erforderlichen Kosten, die Ihnen für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Roll-Läden und Schutzgittern dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
 - b) versucht hat, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Wenn Sie im Versicherungsfall den Kostenersatz nach Absatz 1 aus einer anderen Versicherung beanspruchen können, entfällt insoweit unsere Leistungspflicht. Melden Sie uns den Versicherungsfall, werden wir in Vorleistung treten.

7363 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Erweiterung des versicherten Kostenersatzes ersetzen wir die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag und Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten

ist. Bereits abgestorbene Bäume sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

7366 Graffiti-schäden

1. Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten versicherter Gebäude verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in Ziffer 18.2 VGB 2009 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Rückreise aus dem Urlaub

1. Wir ersetzen Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalls an versicherten Sachen vorzeitig eine Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 € übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.
3. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit Ihrerseits von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
5. Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen.
6. Ist auf Grund eines erheblichen Versicherungsfalls ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, von uns eingeleitet und etwaige Kosten ersetzt.
7. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort Weisungen von uns einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Wiederanpflanzung von Bäumen; Wiederherstellung von Gartenbepflanzung

In Erweiterung des versicherten Kostenersatzes ersetzen wir die notwendigen Kosten für den Ersatz und die Wiederanpflanzung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück. Gleiches gilt, wenn ein Baum durch Blitzschlag oder Sturm so geschädigt wurde, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist und der Baum deshalb vom Versicherungsgrundstück entfernt werden musste.

Des Weiteren ersetzen wir die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung Ihrer Gartenbepflanzung (Sträucher, Blumen- oder Gemüsebeete), die nach Blitzschlag oder Sturm so beschädigt wurde, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

Kosten für Bäume und Gartenbepflanzungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits abgestorben sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

III. Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung

Folgende Besondere Bedingungen sind nur Vertragsbestandteil, soweit sie gegen Zahlung eines Zusatzbeitrags vereinbart und ausdrücklich in Ihrem Versicherungsschein bzw. im gültigen Versicherungsschein-Nachtrag genannt sind.

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung – ohne die Versicherung von Schäden durch Erdbeben (BBWE-W 2009)

1. Vertragsgrundlage
2. Versicherte Gefahren und Schäden
3. Überschwemmung, Rückstau
4. Erdsenkung
5. Erdbeben
6. Schneedruck
7. Lawinen
8. Vulkanausbruch
9. Nicht versicherte Schäden
10. Besondere Obliegenheiten
11. Wartezeit, Selbstbehalt
12. Kündigung
13. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages
14. Kriterien der Beitragsbemessung

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB) – Hauptvertrag –, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau
- b) Erdsenkung, Erdbeben
- c) Schneedruck, Lawinen
- d) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

3. Überschwemmung, Rückstau

- 3.1 Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - b) Witterungsniederschläge,
 - c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).
- 3.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

5. Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

6. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

7. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

8. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

9. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- 9.1 Schäden an versicherten Gebäuden oder an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- 9.2 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 3).

10. Besondere Obliegenheiten

- 10.1 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie
 - a) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
 - b) Abflussleitungen (dazu gehören auch Dränagen) auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten,sofern Sie hierfür die Gefahr tragen.

- 10.2 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen Sie eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber zu erfüllen haben, vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

- 10.3 Ist mit der Verletzung einer Verpflichtung eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet auch Ziffer 16 der VGB Anwendung.

11. Wartezeit, Selbstbehalt

- 11.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- 11.2 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

12. Kündigung

- 12.1 Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Schriftform kündigen. Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass die Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- 12.2 Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag (siehe Ziffer 1) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

13. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziffer 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

14. Kriterien der Beitragsbemessung

Wir sind berechtigt, statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) für die Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Insbesondere stuft der GDV zur Ausweisung des Überschwemmungs-, Starkregen- und Rückstaurisikos die Gebäudestandorte in Deutschland in Zonen des Zonierungssystems für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZÜRS) ein.

Berechnet sich der Beitrag nach der Zuordnung zu Risiko- bzw. Tarifzonen, gilt Folgendes:

- 14.1 Wird ein Versicherungsgrundstück in eine neue Zone umgestuft, so gilt ab der nächsten Hauptfälligkeit der jeweilige neue Beitrag, der für diese Zone maßgeblich ist. Ist die Umstufung mit einer Beitragserhöhung verbunden, wird diese nur wirksam, wenn wir sie Ihnen spätestens einen Monat vor der Hauptfälligkeit schriftlich mitteilen. In der schriftlichen Mitteilung wird der alte dem neuen Beitrag gegenübergestellt. Außerdem informieren wir Sie über Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 16.3 b) der VGB.
- 14.2 Ist ein Versicherungsgrundstück nach unseren Annahmerichtlinien nicht mehr versicherbar, behalten wir uns vor, von unserem Kündigungsrecht gemäß Ziffer 12 Gebrauch zu machen.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch Erdbeben in der Wohngebäudeversicherung (BBE-W 2009)

1. Vertragsgrundlage
2. Versicherte Gefahr und Schäden
3. Erdbeben
4. Nicht versicherte Schäden
5. Wartezeit, Selbstbehalt
6. Kündigung
7. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB) – Hauptvertrag –, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte Gefahr und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Erdbeben zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

3. Erdbeben

- 3.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- 3.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Gebäuden oder an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für Ihren Zweck nicht benutzbar sind.

5. Wartezeit, Selbstbehalt

- 5.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- 5.2 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

6. Kündigung

- 6.1 Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Schäden durch Erdbeben in Schriftform kündigen. Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass die Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- 6.2 Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag (siehe Ziffer 1) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

7. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Ziffer 1) erlischt auch die Versicherung von Schäden durch Erdbeben.

Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief

Im Rahmen des nachstehend beschriebenen Umfangs erbringen wir als Versicherer Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief. Wir bedienen uns dazu qualifizierter Dienstleister.

Die Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief erbringen wir ausschließlich in Deutschland.

Für den Anspruch auf Erbringung von Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief gem. Ziffer 4.1 bis 4.12 ist Voraussetzung, dass die Hilfsleistung von uns organisiert wird.

Melden Sie eingetretene Schadensfälle daher unverzüglich unserem 24-Stunden-Notrufservice unter der Telefonnummer 069 66 555 11.

1. Wer zählt zu den versicherten Personen?

Versicherungsschutz besteht für Sie und Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die vorgenannten Personen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Was gilt als Versicherungsort (versicherte Wohnung)?

Der Versicherungsschutz gilt für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes Einfamilienhaus (einschließlich einer Einliegerwohnung, sofern für diese kein separater Hauseingang besteht)) in Deutschland einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

Hinsichtlich des Anspruchs auf Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern (Ziffer 4.8) besteht auch Versicherungsschutz, wenn

– von einem Teil der Außenfassade sowie

– von einem Gartenhaus oder Schuppen

eine Beeinträchtigung des Versicherungsortes durch Wespen-, Hornissen- oder Bienennester ausgeht.

Ziehen Sie um, so geht der Versicherungsschutz auf die neue selbstgenutzte Wohnung über, es sei denn, diese liegt nicht innerhalb Deutschlands. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag mit dem Umzug ins Ausland.

3. Welche Entschädigungsgrenzen gelten?

Die Übernahme von Kosten gemäß Ziffer 4.1 bis 4.10 ist auf insgesamt 1.500 € für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres begrenzt.

Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen und der Anspruch auf Kinderbetreuung im Notfall (Ziffer 4.11) sowie das Dokumentendepot (Ziffer 4.12).

Für die unter Ziffer 4.1 bis 4.10 genannten Leistungsarten übernehmen wir im Versicherungsfall jeweils Kosten bis zu maximal 500 €.

4. Welche Leistungsarten werden erbracht?

Benötigen Sie Hilfe bei einem Notfall in Ihrer versicherten Wohnung, erbringen wir folgende Leistungen:

4.1 Schlüsseldienst im Notfall

4.1.1 Wir organisieren das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie nicht in Ihre versicherte Wohnung gelangen können, weil der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhanden gekommen oder abgebrochen ist oder weil Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.

4.1.2 Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 500 € je Versicherungsfall.

4.2 Rohrreinigungs-Service im Notfall

4.2.1 Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.

4.2.2 Wir übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung bis zu 500 € je Versicherungsfall.

4.2.3 Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- a) die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war oder
- b) die Ursache für die Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.

4.3 Sanitär-Installateur-Service im Notfall

4.3.1 Wir organisieren den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes, wenn auf Grund eines Defektes an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung des WC's oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

4.3.2 Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes bis zu 500 € je Versicherungsfall.

4.3.3 Wir erbringen keine Leistungen

- a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
- b) für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehörs von Armaturen und Boilern,
- c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitär-Installation in der versicherten Wohnung.

4.4 Elektro-Installateur-Service im Notfall

4.4.1 Wir organisieren den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung.

4.4.2 Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes, maximal jedoch 500 € je Versicherungsfall.

4.4.3 Wir erbringen keine Leistungen

- a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
- b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- c) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

4.5 Heizungs-Installateur-Service im Notfall

- 4.5.1 Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes, wenn
- Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
 - auf Grund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.
- 4.5.2 Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes, maximal jedoch 500 € je Versicherungsfall.
- 4.5.3 Wir erbringen keine Leistungen
- für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
 - für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
 - für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

4.6 Notheizung

- 4.6.1 Wir stellen Ihnen bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungs-Installateur-Service im Notfall (Ziffer 4.5) nicht möglich ist.
- 4.6.2 Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500 € je Versicherungsfall.
- 4.6.3 Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

4.7 Schädlingsbekämpfung

- 4.7.1 Wenn die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen ist und der Befall auf Grund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu 500 € je Versicherungsfall.
- Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- 4.7.2 Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

4.8 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

- 4.8.1 Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung (Ziffer 2) befinden.
- 4.8.2 Wir übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu 500 € je Versicherungsfall.
- 4.8.3 Wir erbringen keine Leistungen, wenn
- sich das Wespen-, Hornissen- und Bienennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
 - die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- und Bienennests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

4.9 Datenrettung

- 4.9.1 Wir organisieren die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) durch eine Fachfirma. Voraussetzung ist, dass die Daten durch einen Defekt an einem im Eigentum einer versicherten Person stehenden Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
- 4.9.2 Wir übernehmen die Kosten für die Datenrettung bis zu 500 € je Versicherungsfall. Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten garantieren wir nicht.
- 4.9.3 Wir erbringen keine Leistungen
- für die Wiederbeschaffung der Daten,
 - für einen neuerlichen Lizenzerwerb,
 - für die Rettung von Daten, die Sie zusätzlich auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) vorhalten,
 - für die Rettung von Daten strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind.

4.10 Unterbringung von Tieren im Notfall

- 4.10.1 Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögeln, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem Beauftragten des Versicherers übergeben werden.
- 4.10.2 Wir übernehmen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis zu 500 € je Versicherungsfall.

4.11 Kinderbetreuung im Notfall

- 4.11.1 Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung und Versorgung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden.
- 4.11.2 Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

4.12 Dokumentendepot

Wir archivieren auf Ihren Wunsch Kopien wichtiger Dokumente (maximal 20 DIN A4-Seiten). Kommen die Originaldokumente abhanden, so stellen wir Ihnen die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

5. Was gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen, uns und dem Dienstleister?

- 5.1 Wir erbringen die vereinbarten Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief durch einen von uns beauftragten Dienstleister. Die Kosten der von uns organisierten Leistungen werden in den vereinbarten Grenzen getragen. Wir zahlen die von uns gemäß Ziffer 4.1 bis 4.11 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister.
- 5.2 Sofern die gemäß Ziffer 4.1 bis 4.10 von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung (Ziffer 3) überschritten wird, steht es Ihnen frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Dienstleister den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag Ihnen bzw. der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.
- 5.3 Sofern sich unsere Leistung auf die Benennung eines Dienstleisters beschränkt bzw. Sie den jeweiligen Dienstleister gemäß Ziffer 5.2 selbst beauftragen, übernehmen wir für die Leistung des Dienstleisters keine Haftung.

6. Wann sind wir berechtigt, eine Beitragsanpassung vorzunehmen?

- 6.1 Um die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen aus den Haus- und Wohnungsschutzbrief-Verträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir im Haus- und Wohnungsschutzbrief berechtigt, einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.
- 6.2 Bei dieser Überprüfung dürfen nur die Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung im Haus- und Wohnungsschutzbrief berücksichtigt werden. Dabei sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden.
- 6.3 Ergibt die Überprüfung nach Ziffer 6.2 höhere als die bisherigen Beiträge, so sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, so sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.
- 6.4 Sind die nach Ziffer 6.3 ermittelten Beiträge für die bestehenden Haus- und Wohnungsschutzbrief-Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Haus- und Wohnungsschutzbrief-Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Haus- und Wohnungsschutzbrief-Verträge den gleichen Umfang des Versicherungsschutzes, so können wir auch für die bestehenden Haus- und Wohnungsschutzbrief-Verträge nur die Beiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.
- 6.5 Wir können die Anpassung erst mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode vornehmen.
- 6.6 Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden mitteilen. Die schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und die Belehrung über Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 6.7 enthalten.
- 6.7 Bewirkt eine Änderung der Tarife eine Erhöhung des Beitrags, können Sie den Haus- und Wohnungsschutzbrief innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich die Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsvertrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise abgelehnt, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise abgelehnter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflicht-Entbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an den Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Verband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft sowie beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.

– Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens DREI Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.

– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite und Bausparen, werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, beispielsweise die Datenverarbeitung, das Inkasso, die interne Revision, die Rechtsabteilung, der Vertrieb und der Datenschutz. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Ihre Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge und das versicherte Risiko bzw. die Versicherungssumme, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt und sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann u. a. eingehende Post

immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von »Datenübermittlung«, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheitsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen und der HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg zur Wahrnehmung der oben genannten zentralen Funktionen. Für alle zugriffsberechtigten Mitarbeiter gelten die gleichen Pflichten bei der Einhaltung des Datenschutzes und der Schweigepflicht.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

**HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg**

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG

HUK-COBURG-Lebensversicherung AG

HUK-COBURG-Krankenversicherung AG

HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung AG

HUK-COBURG-Bausparkasse AG

HUK24 AG

HUK-COBURG-Assistance GmbH

**BRUDERHILFE Sachversicherung AG
im Raum der Kirchen**

BRUDERHILFE Rechtsschutz Schadenregulierungs-GmbH

**FAMILIENFÜRSORGE Lebensversicherung AG
im Raum der Kirchen**

**PAX-FAMILIENFÜRSORGE Krankenversicherung AG
im Raum der Kirchen**

GSC Service- und Controlling GmbH

IPZ Institut für Pensions-Management und Zusatzversorgung GmbH

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. Kreditinstitute im Rahmen der Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Vermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch unsere Vermittler betreut, die Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen beraten. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch von Ihnen aufgesuchte Vermittlungsgesellschaften.

Um diese Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhalten die Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder unserer Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers, **96444 Coburg**. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.